

Satzung der Volkshochschule in der Gemeinde Scharbeutz e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Volkshochschule in der Gemeinde Scharbeutz e.V.**“ Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Scharbeutz und ist beim Amtsgericht Eutin in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein dient der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sinne der vom Landesverband der Volkshochschulen Schleswig – Holstein herausgegebenen Richtlinien. Er hat die Aufgabe, seine Hörer/innen durch regelmäßige Veranstaltungen zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch z.B. Vorträge, Kurse und Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Besichtigungen u.ä. Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) die schriftliche Austrittserklärung,
- b) den Tod,
- c) den Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Der Austritt ist schriftlich in Briefform oder per e-mail vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Kassenverwalter/in
- e) mindestens 2 Beisitzerinnen/Beisitzern

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit Nachfolgerinnen/Nachfolger wählen. Diese Wahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter, der/die Schriftführer/in und die/der Kassenverwalter/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich, darunter die/der 1. Vorsitzende und ein Stellvertreter.

Den Mitgliedern des Vorstandes können im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 31a und 31b BGB sowie § 3 Nr. 26 a EStG) Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, in der der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet, sowie die geplanten Aufgaben im laufenden Jahr vorgetragen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-Mail.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer/innen.

Bei der ersten Wahl ist ein/eine Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

§ 8 **Mitgliedsbeitrag / Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuschüsse der kommunalen Verbände (Landesverband der Volkshochschulen, Kreis, Gemeinde),
- c) Spenden und Gebühren.

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 **Niederschriften**

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung müssen Niederschriften angefertigt werden.

Die Niederschriften sind von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Nur das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jedem Vereinsmitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 11 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden die/der 1. Vorsitzende und mindestens ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scharbeutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.2015 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 16. April 20014.

Die/Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, eventuelle Auflagen des Registergerichts im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Änderungen beinhalten.

Scharbeutz, d. 10. 06. 2015